OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700527/18/MB/JB

Datum:
Linz, 22. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des C B, x 41/5, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels vom 28.12.2018, GZ: VStV/918301252518/2018, wegen Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes, nach Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe zu Spruchpunkten 1. bis 3. auf jeweils 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage) reduziert wird und der Beschwerde zu Spruchpunkt 4. stattgegeben und das Straferkenntnis der belangten Behörde behoben wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Verfahrenskostenbeitrag vor der belangten Behörde reduziert sich betreffend Spruchpunkte 1. bis 3. und entfällt für Spruchpunkt 4.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28.12.2018, GZ: VStV/918301252518/2018, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 02.08.2018, 03:03 Uhr
Ort: W, x Straße 87, Krzg mit H

Sie haben am 02.08.2018 um 03:03 auf der x Straße den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie die Beamten mit dem Wort ‚pfiat eich is Oaschlecher ' bezeichneten und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

2. Datum/Zeit: 02.08.2018, 03:04 Uhr
Ort: W, x Straße 87

Sie haben am 02.08.2018 um 03:04 auf der x Straße den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie gegenüber den Beamten äußerten ‚zag mi an, du feige Sau!' und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

3. Datum/Zeit: 02.08.2018, 03:06 Uhr
Ort: W, x Straße 87, Krzg mit H

Sie haben am 02.08.2018 um 03:06 auf der x Straße den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie die anwesenden Polizeibeamten als ‚Wixxer' bezeichneten und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

4. Datum/Zeit: 02.08.2018, 03:03 Uhr – 02.08.2019, 03:10Uhr
Ort: W, x Straße 87

Sie haben am 02.08.2018 um 03:00 in x Straße ungebührlichen störenden Lärm erregt, der für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten ist, in dem Sie laut herumschrien, wodurch sich Anrainer bereits gestört fühlten.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf habe daher § 1 Abs. 1 Oö. PolStG verletzt, weshalb über ihn gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG vier Geldstrafen in der Höhe von jeweils 100 Euro, ersatzweise Freiheitsstrafen in der Dauer von jeweils vier Tagen, verhängt wurden.

2. Gegen die Entscheidung erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Rechtsmittelschriftsatz bringt der Bf wie folgt vor:

„Zuallererst ist anzumerken das die befragten Polizisten Lügen wie gedruckt. Es ist in Österreich kein Geheimnis, das sich Polizisten gegenseitig Schützen, Decken, und für einander vorsätzliche Falschaussagen tätigen so wie auch in diesem Fall. Es ist auch kein Geheimnis, das es bereits unzählige Amtsmissbräuche durch die Polizei gegen hat, in Form durch Rechtswidrige Abmahnungen.

Es wird angegeben, das um ca 2:46 im Lokal „x“ vom „Meldungsleger“ von dem ich die Dienstnummer und seinen Namen verlangt habe, da dieser mich mehrfach als „B Fick dich du Wixxer“ Beschimpfte, dieser mir aber beides verweigerte. Er begrüßte mich nicht, sondern sagte „Ah da der B“, was keine Begrüßung darstellt. Ich habe im Jahr 2014 aufgrund mehrerer Amtsmissbräuche durch die Polizei, diese bei der StA W, angezeigt, welche diese wiederum an das Innenministerium (BAK) weitergegeben hat. Seit diesem Vorfall, bin ich bei der Polizei bekannt, und „Gehasst“, weil ich meine Rechte, und meine Verteidigungsmöglichkeiten gegen Amtsmissbrauch und Beweismittelfälschung in Anspruch nehme. Ich bewegte mich weder auf „Nahdistanz“ mit geballten Fäusten zum Meldungsleger, noch habe ich diesem in irgendeiner Form verbal oder durch Körperliche Gestik bedroht, wobei anzumerken ist das Körperliche Gestik subjektiver Natur ist. Es erfolgten auch keine Beschimpfungen und auch keine Lärmerregung.

durch mich. Besonders anzumerken ist auch, das ich nicht alkoholisiert war, dies wurde nur angegeben, um mich der Unglaubwürdigkeit auszusetzen, und entspricht eine Lüge.

Ich habe vom Polizeibeamten die Dienstnummer, sowie seinen Namen verlangt, dieser hat ihn mir jedoch verweigert, und gibt in seiner Stellungsnahme wahrheitswidrige angaben an. Die von mir angegebene angabe das dieser mich mit „Fick dick B du Wixxer, entspricht den Tatsachen“.

Zu dem Vorwurf, meines Dokumentes „Einspruch 1“ geben sie an, das sie „Überprüft“ haben, bezüglich der Formfehler durch die Polizei, das der Einsatz sehr wohl am 02.08.2018 stattfand. Dieses Datum habe ich auch nicht bestritten, sondern wie in meinem Dokument „Einspruch 2“ das die Polizei sehr wohl mehrere Formfehler gemacht hat, und zwar angab, das ich Anrainer etc gestört habe am 11.08.2018 angegeben hat. Somit empfehle ich ihnen ihre eigenen Angaben und die der Polizei besser zu prüfen, da sie selber anscheinend nicht befähigt sind ordnungsgemäß zu arbeiten. Es ist auch anzumerken, das in den ersten 2 Schreiben verschiedene Daten angegeben wurden, und nun wie ein Wunder, die richtigen Daten stehen. Dies kann eindeutig bewiesen werden, da ich über diese noch verfüge, und auch der Sicherheitshalber, eingescannt und mehrfach abgespeichert habe.

Zu der Stellungnahme der Polizisten O, kann ich nichts angeben, da in diesem Schreiben keine beiligt, jedoch ist davon auszugehen, das diese wie bereits zu Anfang zu meinem Schreiben, für ihren Kollegen wahrheitswidrige angaben macht

Zu R W, und weiteren Zeugen ist Folgendes Anzugeben

R W, hat mich mehrfach Telefonisch kontaktiert, und mir erzählt, das am 03.08.2018 Telefonisch kontaktierte, und mir erzählte, dass der Polizist von gestern bei ihm war, und ihm erzählt habe, was ich wohl das Größte „Arschloch“ bin das ich kenne und eingesperrt gehöre. Er stellte sich unter den Namen „H“, vor.

Er gab bei R W an, das er, wenn er mir kein Hausverbot im Lokal x gebe, er, wenn er dienst hat, „des Öfteren“ Vorbeikommen werde, und nach dem „Rechten“ schauen sprich eine Drohung ausgesprochen hat, ihm sein Geschäft zu erschweren. (Beweismittel und Zeugen behalte ich mir ausdrücklich vor).

Nachdem ich meinen Einspruch bei der PK W, eingebracht habe, hat mich R W, erneut telefonisch kontaktiert, das insgesamt 6 (Sechs) Polizisten in sein Lokal gestürmt sind, und ihm „Klar machten“ das sie unbedingt seine Aussage, benötigten um mich „Drecksau“ dranzukriegen.

(Beweismittel und Zeugen behalte ich mir ausdrücklich vor).

Es ist auch noch anzumerken, das sich genannter Polizist der angeblich „H“ heißt, sich als „Braver Beamter“ schon fast als Heiliger hinstellt, und mich als Schwerstverbrecher, tatsächlich war es in dieser Nacht genau umgekehrt.

Somit erhebe ich gegen alle mir wahrheitswidrigen Vorwürfe EINSPRUCH.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

3.1. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).

3.2. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

2. Auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hat am 2.8.2018 um 03:03 Uhr im Bereich x Straße 87, W im Freien die ursprünglich wegen einer Ruhestörung in einem Gastgarten einschreitenden Beamten mit „pfiat eich is Oaschlecher“ bezeichnet. Zudem hat der Bf zu dem einschreitenden Beamten H gesagt „zeig mich halt an du feige Sau“. Zudem hat der Bf die einschreitenden Beamten als „Wichser“ bezeichnet. Betreffend die Lärmerregung ist zu erkennen, dass es sich hier nicht um jenen Vorwurf handelt, der den Polizeieinsatz ausgelöst hat, sondern um das Verhalten des Bf im Zuge dieses Einsatzes. Diesbezüglich führt der Zeuge H aus, dass der Bf durchaus mit lauter Stimme gesprochen hat und die Definition von Schreien wohl relativ sei. Die

weitere einschreitende Beamtin führt diesbezüglich aus, dass im Zuge der Amtshandlung der Ton auch immer lauter geworden ist. Ein Schreien oder ähnliches kann sohin an dieser Stelle vor dem Hintergrund der Lärmerregung vom erkennenden Gericht nicht festgestellt werden.

Die zuvor festgestellten Ausführungen des Bf werden von den einschreitenden Beamten übereinstimmend angegeben und vom Zeugen W bestätigt. Es ist keinerlei Grund ersichtlich am Wahrheitsgehalt der Aussagen der einschreitenden Beamten zu zweifeln, zumal lediglich Zeuge H eine – folgenlose – Amtshandlung mit dem Bf in der Vergangenheit abführte und darüber hinaus keinerlei Berührungspunkte oder Gründe zur Unsachlichkeit ersichtlich sind. Auch das Vorbringen des Bf, dass die einschreitenden Beamten möglicherweise Einfluss auf den Zeugen W nehmen wollten, kann vom erkennenden Gericht nicht festgestellt werden. Vielmehr sagt der Zeuge W glaubhaft aus, dass er lediglich gebeten wurde in einem allfälligen Verfahren als Zeuge zur Verfügung zu stehen. Nichts anderes ergibt sich auch aus dem vom Bf vorgelegten Chat-Verlauf.

Dies stimmt auch mit dem Bild überein, dass der Vorsitzende in den mündlichen Verhandlungen von den agierenden Personen gewonnen hat. Selbst bei noch so insistierender und anschuldigender Befragung durch den Bf blieben die Zeugen H und O stets ruhig und sachlich und können die vom Bf vermeinten „Rachegelüste“ nicht erkannt werden. Selbiges gilt für den Zeugen W.

Weiter ist festzustellen, dass sich der Bf an diesem Abend in einer emotionalen Ausnahmesituation befand, da sein Kind im Krankenhaus aufhältig war und in weiterer Folge verstorben ist (s. Gedächtnisprotokoll DGKP Nicole Strasser). Zudem gibt der Bf an, dass er ca. 840 Euro und 157 Euro Wohnbeihilfe ins Verdienen bringt und Unterhalt zu leisten hat.

III.

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. PolStG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht, wer den öffentlichen Anstand verletzt, eine Verwaltungsübertretung. Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist gemäß Abs. 2 par cit jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. PolStG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht, wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, eine Verwaltungsübertretung.

Gemäß § 10 Abs. 1 lit a sind Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, 2 Abs. 2 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für

das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

2. Zunächst ist festzuhalten, dass eine ungebührliche Lärmerregung nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden konnte (s. Keplinger/Rangger, Oö. PolStG² § 3 Anm. 14.). Daher war in dubio der Beschwerde in Spruchpunkt 4. stattzugeben.

2.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit“; vgl. VwGH vom 18.06.1984, 84/10/0023, mwN.).

3. Grundsätzlich ist zu erkennen, dass das bloße Schimpfen und Gestikulieren alleine als nicht tatbildmäßig gemäß § 1 Oö. PolStG anzusehen ist (VwGH 8.6.1983, 81/10/0076). Treten jedoch weitere Umstände hinzu, wie etwa eine derbe Ausdrucksweise, besonderes Verhalten oder weitere Ausgestaltungen der Situation kann in einer Gesamtbetrachtung eine andere Bewertung erfolgen (u.a. VwGH 7.2.1967, 1202/65).

4. Im konkreten Fall sind die jeweiligen Ausdrucksweisen (Oaschlecher, Wichser, Sau, etc.) jedenfalls solche die einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten darstellen (s mit weiteren Beispielen und Nachweisen aus der Rsp Keplinger/Rangger, Oö. PolStG² § 1 Anm. 10).

5. Die Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung setzt Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Dass der Bf diese Verhalten zumindest fahrlässig gesetzt hat bedarf keiner weiteren Ausführungen. Der Bf hat somit die subjektive Tatseite erfüllt.

6. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zunächst ist zu erkennen, dass der Bf abweichend zur belangten Behörde einen unterdurchschnittlichen Verdienst ins Treffen führt. Zudem ist zu erkennen, dass sich der Bf in einer emotionalen Ausnahmesituation befunden hat und dies zu berücksichtigen ist (§ 34 Abs. 1 Z 8 StGB). Eine einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vorbelastung ist nicht gegeben. Der Bf hat lediglich Vorbelastungen gemäß § 82 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 SPG gegen sich gelten zu lassen. Vor diesem Hintergrund war daher die Strafe in den jeweiligen Spruchpunkten spruchgemäß zu reduzieren.

7. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass die Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen, zu bemessen ist.

Es ist dem Bf daher kein Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da der Wortlaut des § 1 Abs. 1 und 3 Oö. PolStG keine Auslegungsschwierigkeiten bietet und eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter